



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH SFR - 5/16

MA 5 und MA 6, Prüfung der Erbringung des
Nachweises der offenen Bestellungen aufgrund
der Rechnungsabschlussprüfung 2015

KURZFASSUNG

Infolge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 wurde der Ausweis der offenen Bestellungen (Vorbelastungen), der gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 zu erbringen war, einer Einschau unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Stadt Wien die Erbringung des Nachweises der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) im Rahmen ihrer Rechnungsabschlüsse bislang nicht umsetzte. Weiters waren die für die Erstellung eines solchen Nachweises erforderlichen Daten aus dem Rechnungswesen der Stadt Wien nicht generierbar.

Abschließend wurde die Durchführung einer Evaluierung angeregt, um zumindest für die auf Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 noch zu erstellenden Rechnungsabschlüsse einen entsprechenden Nachweis erbringen zu können.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Nachweis der offenen Bestellungen	7
2.1 Grundlagen.....	7
2.2 Begriff "Offene Bestellungen"	8
2.3 Bedeckungsäußerung, schwebende Belastung.....	10
2.4 Mehrphasenbuchführung.....	11
2.5 Bestell- und Auftragsabwicklung.....	12
2.6 Erbringung des Nachweises durch andere Gebietskörperschaften	14
2.7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.....	15
2.8 Abschließende Feststellungen.....	16
3. Zusammenfassung der Empfehlung	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HO 2016	Haushaltsordnung 2016
lt.....	laut

Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.	siehe
u.a.	unter anderem
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

LITERATURVERZEICHNIS

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015, 7. Auflage (2014),
KDZ Management Beratungs- und WeiterbildungsGmbH

Schauer, Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen, 3. Auflage (2016), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien

GLOSSAR

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015

Ist ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 1997, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

Verpflichtungen (Obligos)

Sie entstehen beispielsweise mit der Durchführung von Bestellungen, die zum Entstehen einer Zahlungsverpflichtung in der Zukunft führen. Solange die Verpflichtung noch nicht zu einer Verbindlichkeit geworden ist (grundsätzlich im Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Rechnungslegung), ist diese als Obligo zu erfassen.

Verwaltungskameralistik (Kameralistik)

Sie stellt ein auf Einnahmen und Ausgaben basierendes Buchführungssystem dar und hat die Ermittlung eines finanzwirtschaftlichen Ergebnisses im Sinn des Vollzugs des Haushaltsvoranschlages zum Ziel.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog infolge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 die Erbringung des Nachweises der offenen Bestellungen im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass der gemäß VRV 1997 zu erstellende Nachweis der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen im Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien nicht enthalten war. Vor diesem Hintergrund wurde die Erbringung dieses Nachweises als Folgeprüfung der Rechnungsabschlussprüfung einer vertieften Einschau unterzogen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen im Zeitraum Oktober 2016 bis März 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen berücksichtigt wurden.

Die Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2015 fanden im ersten Halbjahr des Jahres 2016 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese der Rechnungsabschlussprüfung folgende Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

Die jährliche Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien wird durch den Stadtrechnungshof Wien gem. § 87 Abs. 2 WStV durchgeführt. Demzufolge hat der Magistrat die Jahresrechnungen vor Befassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem Stadtrechnungshof Wien zur Prüfung vorzulegen. Zentrale Bestandteile dieser Prüfung sind die Einschau in die Haushaltsrechnung, in die Nachweise und in das Geldinventar. Das Prüfungsergebnis stellt die Grundlage für die jeweils im Rechnungsabschluss (Abschnitt Einleitung) abgebildete Stellungnahme gem. § 87 Abs. 2 WStV des Stadtrechnungshofes Wien dar.

2. Nachweis der offenen Bestellungen

2.1 Grundlagen

2.1.1 Laut Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oblag der Magistratsabteilung 5 u.a. die Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses. Die Magistratsabteilung 6 war hingegen für die Buchführung und die Verfassung der Teilrechnungsabschlüsse sowie der aufgrund der VRV 1997 zu erbringenden Nachweise zuständig. Die Erbringung des Nachweises der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen fiel somit in den Aufgabenbereich der oben genannten Dienststellen der Finanzverwaltung der Stadt Wien.

2.1.2 Die Bundeshauptstadt Wien ist Land, Gemeinde und Stadt mit eigenem Statut. In § 132 Abs. 4 WStV ist geregelt, dass für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land von der Gemeinde vorzusehen ist und die betreffenden Ausgaben in den Rechnungsabschluss der Gemeinde aufzunehmen sind. Daher sind im Fall der Stadt Wien von den für das Haushaltswesen der Länder und Gemeinden geltenden Vorschriften des Bundes jene für die Gemeinden zu beachten.

Die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden ist in der VRV 1997 festgelegt. Darin ist in § 17 Abs. 2 Z 6 normiert, dass dem Rechnungsabschluss bei Gemeinden - unbeschadet der Nachweise in der Vermögens- und Schuldenrechnung - ein Nachweis der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) anzuschließen ist.

Im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 wird hiezu angemerkt, dass mit der Erfassung der angeführten Bestellungen Vorbelastungen der Gebietskörperschaft, welche die nächsten Finanzjahre betreffen, aufgezeigt werden. Bei Anwendung der Mehrphasenbuchhaltung entspricht dies dem Saldo des Phasenfeldes 3 (Verpflichtungen).

2.1.3 Die Haushaltsordnungen 2010 und 2016 bildeten in den Jahren 2014 bis 2016 die ausführenden Regelungen der VRV 1997 für den Magistrat der Stadt Wien. Sie umfassten keine Vorgaben hinsichtlich eines dem Rechnungsabschluss anzuschließenden Nachweises der am Ende des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen). Weitergehende Erhebungen ergaben, dass die vor dem Betrachtungszeitraum geltenden Haushaltsordnungen - obwohl in den vorangegangenen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnungen normiert - ebenfalls keinen Hinweis auf die Erstellung eines solchen Nachweises beinhalteten.

Wie die Magistratsabteilung 5 dem Stadtrechnungshof Wien mitteilte, wären die Hintergründe der Nichtumsetzung der genannten Bestimmung der VRV 1997 (einschließlich Vorgängerregelungen) in der HO 2016 für den Magistrat der Stadt Wien nicht bekannt und diese auch nicht mehr eruierbar. Infolgedessen unterblieben die Verfassung des Nachweises der offenen Bestellungen und seine Aufnahme in den Rechnungsabschlüssen der Bundeshauptstadt Wien.

Vor diesem Hintergrund prüfte der Stadtrechnungshof Wien, ob im Betrachtungszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 für das Rechnungswesen der Stadt Wien die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Erstellung eines Nachweises der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen vorgelegen wären.

2.2 Begriff "Offene Bestellungen"

2.2.1 Unter offenen Bestellungen (Vorbelastungen) im Sinn des § 17 Abs. 2 Z 6 VRV 1997 sind all jene Geschäftsfälle bzw. Rechtsgeschäfte zu verstehen, bei denen eine Bestellung von Lieferungen bzw. Leistungen und bei Rahmenverträgen ein Abruf von Lieferungen bzw. Leistungen durch die Gemeinde vorliegt, es aber noch zu keinen bzw.

nicht vollständigen Gebührstellungen im Haushaltsjahr gekommen ist. In diesem Zusammenhang sind neben den das nächstfolgende Finanzjahr auch jene die nächsten Finanzjahre betreffenden Bestellungen bzw. Vorbelastungen miteinzubeziehen.

Anzumerken war, dass ein verbindliches Rechtsgeschäft bei der Annahme der Bestellung durch die Lieferantinnen bzw. Lieferanten bzw. Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer oder bei Rahmenverträgen durch Lieferungs- bzw. Leistungsabruf der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers entsteht. Bei der Gebührstellung hingegen handelt es sich gemäß HO 2016 um die bücherliche Aufzeichnung der in der Vollziehung des Voranschlages angeordneten Einnahmen und Ausgaben. Ausgabenseitig und insbesondere bei Liefer- und Leistungsaufträgen erfolgt eine Gebührstellungsanordnung, welche das Entstehen einer Verbindlichkeit dokumentiert, auf Grundlage einer Eingangsrechnung.

2.2.2 Aus der Systematik der VRV 1997 ergibt sich, dass der Stand der offenen Bestellungen (Vorbelastungen) zum 31.12. des Finanzjahres stichtagsbezogen unter Berücksichtigung des Auslaufmonats im Rechnungsabschluss darzustellen ist. Der Auslaufmonat bezeichnet den Monat Jänner des nächstfolgenden Finanzjahres, in dem alle Ausgaben, soweit sie im abgelaufenen Finanzjahr fällig waren, zu Lasten der Rechnung dieses Finanzjahres angeordnet bzw. zur Gebühr gestellt werden können.

Der chronologische Ablauf der Geschäftsfälle, denen Bestellungen zugrunde liegen, gliedert sich grundsätzlich in nachfolgende Arbeitsschritte, wobei einzelne Schritte zeitlich zusammenfallen können:

1. Bestellung von Lieferungen bzw. Leistungen oder Abschluss von Rahmenverträgen bei Liefernden oder Auftragnehmenden durch Auftraggebende.
2. Bestellungsannahme durch Liefernde oder Auftragnehmende oder bei Rahmenverträgen durch Lieferungs- bzw. Leistungsabruf der Auftraggebenden.
3. Erbringung von Lieferungen (Wareneingang) bzw. Leistungen durch Liefernde oder Auftragnehmende und Abnahme bzw. Leistungsbestätigung durch Auftraggebende.
4. Rechnungslegung durch Liefernde oder Auftragnehmende.

5. Gebührstellung von Rechnungen durch Auftraggebende.
6. Abstattung bzw. Zahlung von Rechnungen durch Auftraggebende.

Demgemäß sind jene Geschäftsfälle den offenen Bestellungen (Vorbelastungen) zuzuordnen, deren Bearbeitungsstatus innerhalb der Arbeitsschritte 1 bis 4 liegt; ab der Gebührstellung der Rechnung (s. Schritt 5) ist der Geschäftsfall im Rechnungsabschluss auszuweisen und gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als offene Bestellung.

2.2.3 Rund um einen Jahreswechsel führten nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien folgende Konstellationen bei der Abwicklung solcher Geschäftsfälle zu offenen Bestellungen (Vorbelastungen), die in weiterer Folge in einem diesbezüglichen Nachweis der offenen Bestellungen aufzunehmen wären:

- Die Bestellung, Annahme und Wareneingang bzw. Leistungserbringung erfolgten vor dem 31. Dezember des Finanzjahres, die Rechnungslegung und/oder Gebührstellung erfolgte nach dem Auslaufmonat.
- Bestellung und Annahme bzw. Leistungsabruf erfolgten vor dem 31. Dezember des Finanzjahres; Wareneingang bzw. Leistungserbringung sowie alle verbleibenden Schritte erfolgten nach diesem Zeitpunkt.
- Die Bestellung erfolgte vor dem 31. Dezember des Finanzjahres; alle verbleibenden Schritte erfolgten nach diesem Zeitpunkt.

2.3 Bedeckungsäußerung, schwebende Belastung

2.3.1 Laut der im Betrachtungszeitraum jeweils gültigen HO 2016 war bei Ausgaben durch den Magistrat der Stadt Wien zur Sicherstellung der budgetären Bedeckung grundsätzlich die Einholung einer Bedeckungsäußerung erforderlich, welche von der Magistratsabteilung 6 als schwebende Belastung in Evidenz zu halten war. Dies erfolgte grundsätzlich automatisiert im magistratführenden Rechnungswesen-Informationssystem SAP.

In wirtschaftlicher, rechtlicher, finanzieller oder zeitlicher Hinsicht einheitliche Vorhaben, deren Umsetzung über das laufende Finanzjahr hinaus Budgetmittel erforderten, waren

gemäß HO 2016 im Rahmen von sogenannten Sachkrediten abzuwickeln. Auch hier hatte die Magistratsabteilung 6 bis zum Abschluss der Vorhaben entsprechende Aufzeichnungen im SAP zu führen (Sachkreditevidenz), aus denen der Gesamtbetrag, die bereits zur Gebühr gestellten Beträge und der noch unverbrauchte Sachkreditrest ersichtlich waren.

2.3.2 An dieser Stelle war festzuhalten, dass sowohl die schwebende Belastung als auch die Sachkreditevidenz Instrumente zur Vollziehung des Voranschlages waren. Wenngleich beide Evidenzen Mittelbindungen gegenüber Dritten in Form von offenen Bestellungen beinhalteten, lag ihr primärer Zweck in der Darstellung interner, nicht nach außen verbindlicher Mittelverfügungen, welche systemtechnisch nicht voneinander abgrenzbar waren. Schon aus diesem Grund konnten weder die schwebende Belastung noch die Sachkreditevidenz als Grundlage für die Ermittlung des prüfungsgegenständlichen Nachweises der offenen Bestellungen herangezogen werden.

2.4 Mehrphasenbuchführung

2.4.1 Wie im Pkt. 2.1 bereits ausgeführt, entsprechen lt. dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände die offenen Bestellungen bei Anwendung einer Mehrphasenbuchführung dem Saldo des Phasenfeldes 3 (Verpflichtungen). Laut Fachliteratur ist die Mehrphasenbuchführung als eine Erweiterung zur bisher angewendeten Verwaltungskameralistik anzusehen, die seit mehreren Jahrzehnten im Rahmen der integrierten Haushaltsverrechnung Anwendung fand.

In der Mehrphasenbuchführung sind grundsätzlich folgende Phasen als einzelne Dispositionsstufen zwischen der Haushaltsplanung (Voranschlag) und der Haushaltsausführung (Vollzug des Voranschlags) vorgesehen:

- In der Phase 1 "Genehmigung" wird der Haushaltsvoranschlag durch einen Organbeschluss genehmigt, so dass über diese veranschlagten Mittel verfügt werden kann.
- Die veranschlagten Mittel werden in der Phase 2 "Verfügung" den haushaltsführenden Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

- Die haushaltsführenden Stellen gehen mit der Vergabe von Aufträgen bzw. Bestellungen in der Phase 3 "Verpflichtungen" (Obligos) ein, welche in weiterer Folge zu Ausgaben führen.
- Zum Zeitpunkt der Leistungserbringung werden in der Phase 4 "Schuld" aus den Verpflichtungen Schulden bzw. Verbindlichkeiten.
- Letztlich führt in der Phase 5 "Zahlung" die Abstattung durch Zahlung zur Begleichung der Schulden bzw. Verbindlichkeiten.

2.4.2 Laut Magistratsabteilung 6 stellte die oben beschriebene Mehrphasenbuchführung ein System des Bundes dar, welches im Bereich der Stadt Wien in dieser Form nicht zur Anwendung kam. Unabhängig davon wurde jedoch festgehalten, dass bestimmte Ähnlichkeiten bzw. Parallelen zu den einzelnen Phasen des Haushaltsvollzugs der Stadt Wien bestehen würden.

In Bezug auf die Phase 3 "Verpflichtungen" (Obligos) führte die Magistratsabteilung 6 aus, dass Bestellungen und Aufträge im Haushaltsvollzug der Stadt Wien als Mittelbindungen (schwebende Belastungen) erfasst wurden. Da diese wie im Pkt. 2.3 erläutert auch die Einholung von Bedeckungsäußerungen zur magistratsinternen Reservierung von Budgetmitteln beinhalteten, waren eine auf offene Bestellungen eingeschränkte Auswertung der Mittelbindungen und daher die Ermittlung des Saldos des Phasenfeldes 3 (Verpflichtungen) nicht möglich.

2.5 Bestell- und Auftragsabwicklung

2.5.1 Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien sah im Betrachtungszeitraum hinsichtlich der Zulässigkeit des elektronischen Beschaffungsvorganges und der elektronischen Rechnungsbehandlung ein auf einzelne Bereiche des Magistrats fallbezogenes, erlassmäßiges Genehmigungsverfahren vor. Die Einschau in diesbezügliche Erlässe betreffend die Beschaffungszuständigkeiten und die elektronische Rechnungsbehandlung zeigte, dass darin eine durchgängige elektronische Abwicklung aller Geschäftsfälle in einem einheitlichen Informationssystem des Rechnungswesens nicht ausdrücklich vorgeschrieben war.

2.5.2 In den Jahren 2012 bis 2015 bestand im Rahmen des Kontraktmanagements der Stadt Wien für die Dienststellen das Verwaltungsziel, die durchgängigen elektronischen Prozesse in der Bestell- und Rechnungsabwicklung im Informationssystem SAP stärker zu nutzen. Ausgehend von der Gesamtanzahl der Anweisungen je Dienststelle wurden zur Messung der Zielerreichung mehrere Kennzahlen festgelegt, welche die Darstellung der unterschiedlichen Ausprägungen der elektronischen Bestellabwicklung zum Gegenstand hatten (z.B. Rechnungen mit SAP-Bestellbezug und ohne elektronischen Bestellbezug).

Laut einer das Rechnungsjahr 2015 betreffenden Auswertung der Magistratsabteilung 6 belief sich die Anzahl der im SAP-System erfassten Rechnungen auf insgesamt 437.366 Stück, wobei 181.800 Rechnungen (41,6 %) mit elektronischem Bestellbezug und 255.536 Rechnungen (58,4 %) ohne SAP-Bestellbezug gebucht wurden.

In einem Bericht der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit aus dem Jahr 2015 über die Endergebnisse der Kennzahlenanalyse zur Umsetzung des gegenständlichen Verwaltungszieles wurde erwähnt, dass rd. 55 % des Rechnungsaufkommens Ausnahmen lt. Ausnahmenliste darstellten und daher kein Bestellerfordernis aufwiesen. Gemäß der Liste der akzeptierten Ausnahmen (Stand Jänner 2015) war beispielsweise bei Auszahlungen aufgrund von Förder-, Subventions- und sonstigen Anträgen, bei periodisch wiederkehrenden Ausgaben auf Basis von Dauerverträgen sowie bei Gehalts- und Pensionszahlungen ein fehlender SAP-Bestellbezug begründbar.

2.5.3 Im Zuge der Einschautätigkeit im vierten Quartal 2016 wurde die Magistratsabteilung 6 um die Auswertung der per 31. Dezember 2015 offenen Bestellungen (Vorbelastrungen) sowie der im Jahr 2015 bearbeiteten Rechnungen ersucht. Seitens der Magistratsabteilung 6 wurde mitgeteilt, dass diese Daten aus dem SAP-System im Nachhinein nicht mehr generierbar wären, weil es sich hierbei um Bewegungsdaten handeln würde. Dementsprechend müssten solche Auswertungen am 31. Dezember eines Finanzjahres bzw. zwecks Berücksichtigung des Auslaufmonats am 31. Jänner des Folgejahres veranlasst werden.

Aufgrund der oben genannten Problematik wurde die Magistratsabteilung 6 um eine für den Ausweis der offenen Bestellungen erforderliche Datenbasis aus dem SAP-System zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Jänner 2017 ersucht. Infolgedessen zeigte sich, dass eine Ermittlung der für den prüfungsgegenständlichen Nachweis erforderlichen offenen Bestellungen im Sinn der VRV 1997 auf Basis des etablierten Rechnungswesens nicht möglich war.

Wie auch die Magistratsabteilung 6 dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber ausführte, lag ein Hauptgrund darin, dass aufgrund des auf den einjährigen Haushaltsvollzug ausgerichteten Bestellwesens künftige Finanzjahre betreffende Bestellungen bzw. Vorbelastungen im SAP-System nicht evident gehalten werden. Als weiterer Grund war die nicht durchgängige Erfassung von Bestellungen im Buchführungssystem SAP zu nennen, weswegen nicht das gesamte, den Magistrat der Stadt Wien betreffende Bestellvolumen auswertbar war.

2.6 Erbringung des Nachweises durch andere Gebietskörperschaften

2.6.1 Wie die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien ergaben, verfügten - mit Ausnahme der Stadt Wien - sämtliche Gemeinden Österreichs mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner im Rahmen ihrer Rechnungsabschlüsse über einen Nachweis der am Ende des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) und trugen damit den Vorgaben der VRV 1997 Rechnung. Die in diesen Nachweisen des Jahres 2015 ausgewiesenen Gesamtsummen an offenen Bestellungen bewegten sich in einer Bandbreite von 1,56 Mio. EUR bis 13,01 Mio. EUR.

2.6.2 Auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 enthält der Rechnungsabschluss des Bundes Abschlussrechnungen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. Für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnungen sind Voranschlagsvergleichsrechnungen auszuweisen; darin sind nach Ein- und Auszahlungen getrennt, die Vorberechtigungen und Vorbelastungen aufgegliedert nachzuweisen.

Zudem regelt das Bundeshaushaltsgesetz 2013, dass Vorbelastungen bzw. Verpflichtungen (Obligos und Verbindlichkeiten), bei denen die Leistungspflicht oder die Fälligkeit in einem künftigen Finanzjahr eintritt, als solche zu verrechnen sind. Die auf die einzelnen Finanzjahre entfallenden Beträge sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit, d.h. in mehrjähriger Betrachtung, zu erfassen.

In den Voranschlagsvergleichsrechnungen des Bundesrechnungsabschlusses 2015 werden in der Tabelle "Verpflichtungen - Allgemeine Gebarung" Verpflichtungen in der Höhe von insgesamt 144.171.596.029,98 EUR ausgewiesen. Diese Summe ist in sogenannte im Jahr 2015 "Offengebliebene Verpflichtungen" (88,22 Mio. EUR) und in "Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre" (144,08 Mrd. EUR) unterteilt. Letztere sind in einer weiteren detaillierten Darstellung nach ihrer Fristigkeit - einzelne Jahresbeträge bis 2020, Summe für den Zeitraum 2021 bis 2025 sowie Zeitraum ab 2026 - aufgelistet.

2.7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

2.7.1 Im Rahmen der Haushaltsrechtsreform wurden die Bestimmungen der VRV 1997 zur VRV 2015 weiterentwickelt. Dabei stand die Erweiterung der Kameralistik in Richtung doppisches Rechnungswesen im Mittelpunkt, sodass die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts erfolgt. Für die Stadt Wien tritt die VRV 2015 ab 1. Jänner 2019 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die VRV 1997.

Gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 enthalten die Beilagen zum Rechnungsabschluss für Gemeinden keinen expliziten Nachweis für die am Ende des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) mehr. Offene Bestellungen bzw. Obligos gehen jedoch teilweise in die Vermögensrechnung als Bestandteile der Verbindlichkeiten, z.B. für beauftragte oder bestellte aber noch nicht abschließend abgerechnete Lieferungen und Leistungen, sowie in Form von Rückstellungen, z.B. für die Begleichung von ausstehenden Rechnungen, ein. Anzumerken war, dass die VRV 2015 keine zum Bundeshaushaltsgesetz 2013 analoge Regelung, wonach Vorbelastungen und Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre detailliert darzustellen sind, vorsieht.

2.7.2 Zusätzlich wurde zwischen den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung geschlossen. Darin ist u.a. festgeschrieben, dass die Haushaltsregelungen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit gestaltet werden sollen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die grundsätzlich mit den Regelungen der VRV 2015 übereinstimmen, sind spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

2.8 Abschließende Feststellungen

2.8.1 Der gemäß VRV 1997 im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses zu erbringende Nachweis der am Schluss des Finanzjahres offenen Bestellungen (Vorbelastungen) wurde bislang von der Stadt Wien nicht umgesetzt. Folglich blieben die offenen Bestellungen (Vorbelastungen) als Ergänzung zu den im Rahmen der Haushaltsrechnung ausgewiesenen, auf Gebührstellungen beruhenden Ausgaben in den Rechnungsabschlüssen unberücksichtigt, wodurch eine vollständige Darstellung der Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften nicht gegeben war. Darüber hinaus ergab die Einschau, dass jene für die Erstellung des prüfungsgegenständlichen Nachweises erforderlichen Daten aus dem Rechnungswesen der Stadt Wien nicht generiert werden konnten.

Vonseiten der Magistratsabteilungen 5 und 6 wäre zu evaluieren, inwiefern nunmehr die Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen geschaffen werden können, um zumindest für die auf Grundlage der VRV 1997 noch zu erstellenden Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

2.8.2 Die im Bereich der Stadt Wien ab dem Rechnungsabschluss 2019 anzuwendende VRV 2015 enthielt zum Zeitpunkt der Prüfung keine Regelung, wonach Obligos bzw. offene Bestellungen (Vorbelastungen) auszuweisen sind. Der Stadtrechnungshof Wien verweist aber auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundes, in denen ein Ausweis von Obligos vorgesehen ist, zumal damit ein geeignetes Planungs- und Steuerungsinstrument über bereits gebundene Mittel zur Verfügung stünde. Zudem würde ein dies-

bezüglicher Ausweis zu einer möglichst getreuen und vollständigen Darstellung der finanziellen Lage beitragen.

3. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung an die Magistratsabteilungen 5 und 6

Empfehlung Nr. 1:

Vonseiten der Magistratsabteilungen 5 und 6 wäre zu evaluieren, inwiefern nunmehr die Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen geschaffen werden können, um zumindest für die auf Grundlage der VRV 1997 noch zu erstellenden Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (s. Pkt. 2.8.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilungen 5 und 6:

Die Magistratsabteilungen 5 und 6 werden evaluieren, ob die entsprechenden Nachweise der offenen Bestellungen gemäß VRV 1997 unter Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt werden können.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2017